

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bargstedt

Inhalt:

Neufassung der Satzung vom 20.04.2018, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 27.04.2018

Vorgeschichte:

Satzung vom 11.2.76, veröffentlicht durch Aushang am 11.2.76

Neufassung der Satzung vom 16.3.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 16.3.79

1. Änderung vom 27.6.80, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 27.6.80

2. Änderung vom 6.8.81, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 15.8.81

3. Änderung vom 4.12.86, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 13.12.86

4. Änderung vom 19.12.88, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 24.12.88

Satzung vom 14.6.1993, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 24.7.93

1. Änderung vom 4.7.94, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 16.7.94

2. Änderung vom 12.12.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 14.12.96

3. Änderung vom 4.7.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 8.7.2000

4. Änderung vom 23.7.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 26.7.2003

5. Änderung vom 1.12.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 20.12.2003

6. Änderung vom 23.6.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 31.7.2004

7. Änderung vom 22.3.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 13 vom 1.4.2011

8. Änderung vom 4.6.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 8.6.2012

9. Änderung vom 13.12.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 5 vom 01.02.2013

10. Änderung vom 15.5.2015, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 24.7.2015

11. Änderung vom 16.7.2015, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 24.7.2015

12. Änderung vom 13.7.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 22.7.2016

13. Änderung vom 30.06.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 27 vom 07.07.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2018 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Kindergartens werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 - Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung morgens an fünf Wochentagen für jeweils 5 Stunden **137,00 Euro.**

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer zusätzlichen Inanspruchnahme der Einrichtung nachmittags bis 15 Uhr zusätzlich zu den o. g. Gebührensätzen an fünf Wochentagen **68,50 Euro.**

Bei einer Inanspruchnahme dieser Nachmittagsbetreuung von Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Gruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Nachmittagsbetreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

Zusätzlich zu den o.g. Betreuungszeiten wird im Kindergarten eine Frühbetreuung angeboten. Zusätzlich zu den o. g. Gebühren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr hierfür:
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr

11,00 Euro.

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres an
fünf Wochentagen für jeweils 5 Stunden **191,50 Euro**
fünf Wochentagen für jeweils 7,5 Stunden **287,00 Euro.**

Zusätzlich zu den o.g. Betreuungszeiten wird im Kindergarten eine Frühbetreuung angeboten. Zusätzlich zu den o. g. Gebühren beträgt die monatliche Benutzungsgebühr hierfür:
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr

11,00 Euro.

Bei einer Inanspruchnahme des Kindergartens von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Krippengruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Betreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

Die im Verhältnis zu Abs. 1 höhere Gebühr liegt in dem erhöhten Betreuungsaufwand begründet.

- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Ab diesem Zeitpunkt ist morgens nur eine 5-tägige Betreuung nach Abs. 1 möglich. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens von Schulkindern am Nachmittag nach Beendigung des Schulunterrichts (Hort) bis 15 Uhr monatlich **86,00 Euro**

Bei einer Inanspruchnahme des Kindergartens von Schulkindern (Hort) ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Gruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Betreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

- (5) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Kindergartens während der Ferien durch Kinder aus Nachbargemeinden beträgt bis 12.30 Uhr pro Tag 7,00 Euro und bis 15.00 Uhr 10,00 Euro pro Tag. Für das Mittagessen wird bei Inanspruchnahme ein Betrag in Höhe von **2,50 Euro** pro Tag erhoben.

§ 3 - Mittagsbetreuung

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich
46,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen,
27,50 € für eine Teilnahme an 3 Tagen,
18,50 € für eine Teilnahme an 2 Tagen am Essen in der Woche.
- (2) Für das Essengeld ist eine Ermäßigung ausgeschlossen. Das Essengeld ist für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten.
- (3) Bei unvorhergesehenen Fehlzeiten (Krankheit des Kindes) von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essengeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Bei der Teilnahme am Essen an 3 bzw. 2 Tagen gilt die Frist entsprechend. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertageseinrichtung entsprechend anzuwenden.

§ 4 - Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind vorläufig in den Kindergarten aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende. Die Gebühr wird auch für den Zeitraum erhoben, in dem der Kindergarten wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung eines Kindes ein Ferienmonat, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats.
- (2) Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (3) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.

§ 5 - Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 5 a - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt durch die Gemeinden Brammer

und Oldenhütten vom 11. April 1994 für die Gebiete der Gemeinden Bargstedt, Brammer und Oldenhütten.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.8.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.06.1993 außer Kraft.

Bargstedt, den 20.04.2018

Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister